

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 9	Ausgegeben in Lüdenscheid am 04.03.2026	Jahrgang 2026
-------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
24.02.2026	Stadt Neuenrade	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2026	166
23.02.2026	Gemeinde Schalksmühle	Entwurfsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Veröffentlichung im Internet	167
17.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration	169
17.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	172
19.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Erneute Bekanntmachung Gestaltungssatzung für den Erhalt des Ortsbildes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ in Menden (Sauerland)	173
19.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Erneute Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 19.02.2026	176
26.02.2026	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	178
19.02.2026	Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	179
19.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Erneute Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böspeder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ der Stadt Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 19.02.2026	181

24.02.2026	Gemeinde Schalksmühle	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B in der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 23.02.2026	184
18.02.2026	Stadt Iserlohn	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Stadt Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 17.02.2026	185
02.03.2026	Stadt Iserlohn	Vorentwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Stübbeken – Siepenpad / Fürst-Adolf-Weg Einleitungsbeschluss gem. § 2 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	186
02.03.2026	Stadt Iserlohn	Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 456 „Stübbeken – Siepenpad / Fürst-Adolf-Weg“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB i. V. m. § 12 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	188
02.03.2026	Stadt Iserlohn	Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Drüplingsen / Heidestraße Einleitungsbeschluss gem. § 2 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	190
02.03.2026	Stadt Iserlohn	Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 451 „Feuerwehrrätehaus Drüplingsen“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	192
26.02.2026	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Märkischen Kreis	Bekanntmachung des Gutachterausschusses über die Ermittlung der Boden- und der Immobilienrichtwerte, sowie die Übersicht über den Grundstücksmarkt und die Ermittlung der für die Wertermittlung notwendigen Daten	194
25.02.2026	Stadt Neuenrade	Heimat-Preis 2026	194
24.02.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Hauptausschusses am 09.03.2026	195
24.02.2026	Stadt Meinerzhagen	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 82 „An der Kirche“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 24.02.2026	196
24.02.2026	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Trotzenburg“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 24.02.2026	199
27.02.2026	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 10.03.2026	202
26.02.2026	Stadt Meinerzhagen	9. Flächennutzungsplanänderung (FNP) der Stadt Meinerzhagen hier: Erneute Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie erneute öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB.	203

02.03.2026

Stadt Neuenrade

Bekanntmachung  
Verkehrsregelnde Maßnahmen anlässlich „Ger-  
trüdchen“ für die Zeit vom 10.03.2026 bis  
16.03.2026

206



Stadt Neuenrade

## Bekanntmachung

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2026

- I. Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 18.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
dem Gesamtbetrag der Erträge  
auf 35.118.900 €  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen  
auf 38.880.800 €

im Finanzplan mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit  
auf 33.378.000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit  
auf 36.649.700 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Investitionstätigkeit auf 5.043.300 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der Investitionstätigkeit auf 8.777.800 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.302.300 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der Finanzierungstätigkeit auf 195.100 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.700.000 €

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

8.323.500 €

festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.761.900 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 €

festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 254 v.H.  
1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 870 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

#### § 7

Entfällt.

Der Stellenplan 2026 ist als Anlage zum Haushaltsplan beigelegt.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2027 – 2029 ist in den Haushaltsplan integriert. Die Planungsjahre 2027 – 2029 weisen in der Ergebnisplanung jeweils nach geplanten Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage folgende Ergebnisse aus:

2027	-	872.600 €
2028	-	286.100 €
2029	-	3.502.200 €.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, mit Schreiben der Stadt Neuenrade vom 19.02.2026 angezeigt worden.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, hat mit Verfügung vom 20.02.2026 mitgeteilt, dass er von der Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2026 sind auf der Internetseite der Stadt Neuenrade ([www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de)) unter der Rubrik „Haushaltsplan“ einsehbar.

Darüber hinaus kann die Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW – nach vorheriger Terminvergabe unter 02392 / 693-0 – im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eingesehen werden.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

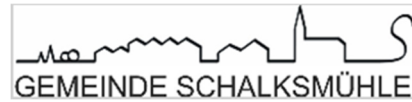
Neuenrade, 24.02.2026

Der Bürgermeister

gez.  
Volker Klüter

### Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



## **Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle**

### **Entwurfsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle und formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Veröffentlichung im Internet.**

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 23.02.2026 gem. §§ 1, 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schalksmühle zugestimmt. Gleichzeitig wurde für beide Bauleitplanverfahren die Veröffentlichung der Entwürfe im Internet sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Beschlüsse zur Veröffentlichung im Internet und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis zum Verfahren: Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus Plandarstellungen, Begründungen, dem gemeinsamen Umweltbericht, dem landschaftspflegerischem Fachbeitrag und den unten genannten umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen werden erneut veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen wurden gegenüber der vorangegangenen Fassung lediglich redaktionell aktualisiert (u. a. Anpassung des Datumsstands und redaktionelle Bezüge zum Regionalplan), ohne dass sich die planerischen Inhalte oder Ziele geändert haben. Stellungnahmen können erneut zum gesamten Entwurf abgegeben werden.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung des Standortes des Feuerwehrgerätehauses Spormecke zu schaffen, um zum einen die dringend benötigten Erweiterungen und Qualifizierungsmaßnahmen für die an die Feuerwehr gestellten Anforderungen mit einem Neubau umsetzen und zum anderen danach am Standort des alten Feuerwehrgerätehauses die Möglichkeit der Schaffung von ebenfalls erforderlichen Räumlichkeiten für die Umsetzung des „Offenen Ganztags (OGS)“ an der Grundschule Spormecke ortsnah realisieren zu können. In einem Teilbereich des Geltungsbereiches der

22. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine bisherige Ausweisung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ zugunsten einer „Fläche für die Landwirtschaft“ zurückgenommen werden. Eine kleinere als die zuvor genannte „Fläche für den Gemeinbedarf“ soll dafür in dem Bereich, in dem der Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ aufgestellt werden soll, einer bisherigen „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der beabsichtigten 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Schalksmühle verfügbar:

Gutachten/Bericht	Verfasser/Datum	Behandelte Schutzgüter/Inhalte
Gemeinsamer Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 31 und zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes	Uwedo, Dortmund (14.01.2026)	<b>Alle Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:</b> - Mensch, inkl. menschliche Gesundheit (Kap. 2.1.1) - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kap. 2.1.2) - Fläche (Kap. 2.1.3) - Boden (Kap. 2.1.4) - Wasser (Kap. 2.1.5) - Luft, Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung (Kap. 2.1.6) - Landschaft (Kap. 2.1.7) - Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Kap. 2.1.8) - Wechselwirkungen zwischen den Belangen
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)	Uwedo, Dortmund (23.09.2024)	<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</b> 32 planungsrelevante Arten geprüft (4 Fledermäuse, 27 Vögel, 1 Reptil)
Grünordnungsplan/Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 31	Uwedo, Dortmund (11.11.2024)	<b>Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden:</b> - Kompensation über ÖkoKonto Holthausen - Festsetzungen: 14 m Pflanzstreifen, ≥750 m <sup>2</sup> Dachbegrünung, ≥6 Bäume
Bodenuntersuchung zur Versickerung von Niederschlagswasser	Füllung Beratende Geologen GmbH, Wuppertal (19.09.2024)	<b>Schutzgüter Boden, Wasser:</b> - Versickerung: 6 Rigolen (L=108,6 m, V=239,8 m <sup>3</sup> ) oder Mulden (800 m <sup>2</sup> ) - Grundwasserabstand >7 m einhaltbar - und Aussagen zu Altlasten
Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten	Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Dortmund (28.10.2024)	<b>Schutzgut Mensch, inkl. menschliche Gesundheit:</b> Lärmemissionen beurteilt / Maßnahmen vorgeschlagen

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auf der Internetseite der Gemeinde Schalksmühle (<http://www.schalksmuehle.de/wirtschaft-bauen/planen/>) gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in der Zeit vom

**12.03.2026 bis einschließlich 14.04.2026**

eingestellt und sind auch über das Portal des Landes NRW ([www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)) zu erreichen und mittels des folgenden QR-Codes abrufbar:



Außerdem liegen die Unterlagen bei der Gemeinde Schalksmühle, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag-Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr  
und 14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr  
und 14:00 - 17:30 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Auslegungsfrist bis einschließlich zum 14.04.2026 schriftlich, per E-Mail an [bauen@schalksmuehle.de](mailto:bauen@schalksmuehle.de) oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1 abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Schalksmühle, 23.02.2026

Der Bürgermeister  
gez. Breddermann



### **Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Menden (Sauerland)**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Kraft getreten am 17.07.2025 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 03.02.2026 folgende Wahlordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden nach dieser Wahlordnung, den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) gewählt. Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gilt die Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) entsprechend.

(2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland).

## **§ 2**

### **Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- 1) der Wahlleiter/die Wahlleiterin
- 2) der Wahlausschuss
- 3) für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
- 4) der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- 5) der Briefwahlvorstand.

## **§ 3**

### **Wahlleiter/Wahlleiterin**

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

## **§ 4**

### **Wahlausschuss**

- (1) Der für die Kommunalwahlen zuständige Wahlausschuss ist gleichzeitig zuständig für die Wahl der direkt in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

## **§ 5**

### **Wahltag**

- (1) Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahlen statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

## **§ 6**

### **Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen werden ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/eine stellvertretende Schriftführerin bestellt.

- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger/Bürgerinnen angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

### **§ 7 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
  - a. nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
  - b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  - c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  - d. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
  - a. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  - b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

### **§ 8 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer und Ausländerinnen,

- a. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b. die Asylbewerber oder Asylbewerberinnen sind.

### **§ 9 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Menden (Sauerland), die
  - a. am Wahltag 18 Jahre alt sind und
  - b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, sofern sie ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit haben und
  - c. seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

- (2) Nichtwählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Menden (Sauerland) benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und für die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetzes NRW, so dass an die Stelle des verhinderten Bewerbers/der verhinderten Bewerberin der/die für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls eine Stellvertretung nicht benannt ist bzw. auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann eine Stellvertretung benannt werden, welche den Bewerber/die Bewerberin im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten: Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein.

- (9) Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (10) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (11) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.
- (12) Wahlvorschläge können bis zum gleichen Zeitpunkt wie Wahlvorschläge für die Wahl in Wahlbezirken gemäß § 15 KWahlG eingereicht werden. Der Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge ergibt sich aus § 15 Abs. 1 KWahlG. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (13) Der Wahlausschuss entscheidet in einer gemeinsamen Sitzung über die zur Kommunalwahl und zur Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration eingereichten Wahlvorschläge. Der späteste Zeitpunkt der Entscheidung ergibt sich aus § 18 Abs. 3 KWahlG.
- (14) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Angaben bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben.

### **§ 11 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind.
- (2) Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
- (3) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.

### **§ 12 Stimmenauszählung**

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Wahlurnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Die im Wahllokal und per Briefwahl abgegebenen Stimmen werden nach Schluss der Wahlhandlung zu einer zentralen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zusammengeführt. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Erfolgt die Stimmauszählung nicht unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung oder werden für die Stimmzählung eigene Wahlvorstände gebildet, gelten die Regelungen der §§ 29 Abs. 2 und 3 und 30 KWahlG entsprechend.
- (3) Die Stimmauszählung muss spätestens am zweiten Tag nach der Wahl erfolgen.

### **§ 13 Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis wird am Wahltag oder nach dem Wahltag von dem Auszählwahlvorstand ermittelt.
- (2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses im Auszählwahlvorstand ist öffentlich.
- (3) Im Auszählwahlvorstand ist über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift zu fertigen.
- (4) Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes zu unterschreiben.

### **§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem sog. Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lagü/Schepers fest. Er ist dabei an Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Vertreter bestimmt sich nach der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland).
- (4) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl.

Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 15 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 16 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Wahlordnung vom 10.12.2024 aufgehoben.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 17.02.2026

gez.  
Manuela Schmidt  
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus](http://www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus) veröffentlicht.



## **Satzung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

Aufgrund des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 03.02.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GO NRW im Sinn des § 57 Abs. 2 GO NRW ein Pflichtausschuss.

### **§ 2 Wahl und Zusammensetzung**

- (1) Die Einzelheiten zur Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (2) Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der jeweils aktuellen Hauptsatzung.
- (3) Für die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber und für die Wahlvorschläge nach Listen können Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

### **§ 3 Vorsitz**

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen.
- (2) Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

### **§ 4 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt Menden (Sauerland) abstimmen.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen. Als beratender Ausschuss ist er in die Beratungsfolge des Rates einzubeziehen.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss genanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (4) Dem Ausschuss sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsrat vom 21.09.2009, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 06.02.2014 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 17.02.2026

gez.  
Manuela Schmidt  
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.



## Erneute Bekanntmachung

### **Gestaltungssatzung für den Erhalt des Ortsbildes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ in Menden (Sauerland)**

#### I. Erneute Bekanntmachung Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2023 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/23/240) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt die Gestaltungssatzung für den Erhalt des Ortsbildes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ (...) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB. Der Satzungsbeschluss wird auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:*

- *§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)*
- *sowie des § 89 Abs. 1 i. V. m. § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086),*

*jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.*

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

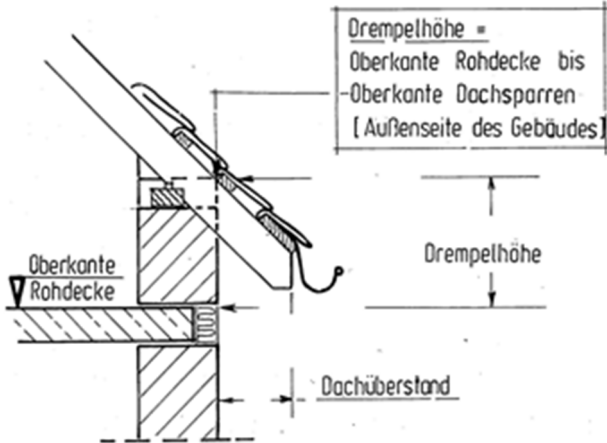
Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ identisch (vgl. beigefügter Übersichtsplan).

#### **§ 2 Dachgestaltung**

- (1) Dächer von Wohngebäuden sind nur in Form von Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit einer Dachneigung zwischen 25° und 50° zulässig. Ausgenommen hiervon sind überdachte Nebenanlagen und Garagen sowie untergeordnete Dächer z. B. von Dachgauben, Zwerchhäusern, Wintergärten und Terrassenüberdachungen.
- (2) Drepel (Kniestöcke) in Dachgeschossen, die keine Vollgeschosse gem. § 2 Abs. 6 BauO NRW sind, sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig,

gemessen an der Außenseite der Außenwand von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachsparren.

### System - Skizze für Definition > Drempel <



- (3) Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser / Zwerchgiebel sind in ihrer Gesamtlänge bis maximal 2/3 der Trauflänge eines Gebäudes zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortsgang (seitlicher Abschluss der Dachfläche) aufweisen. In Bezug auf Doppelhäuser werden hierbei beide Doppelhaushälften als ein Gebäude gerechnet. Übereinander liegende, auch seitlich versetzte Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie von keiner öffentlichen Fläche aus einsehbar sind.
- (4) Die Dachfläche unterhalb von Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern darf das Maß von drei Dachpfannenreihen bzw. 1,00 m nicht unterschreiten. Eine Abweichung bis zu 0,50 m ist zulässig, falls in den darüber liegenden Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern ein zweiter Rettungsweg notwendig ist.
- (5) Geneigte Dächer von Gebäuden sind nur einheitlich farbig (nicht changierend) mit einer nicht glänzenden, unglasierten und blendfreien Dacheindeckung der Farbgruppen Schwarz oder Anthrazit auszubilden. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung erforderlich sind (Solar- oder Photovoltaikzellen).
- (6) Bei Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung vorgesehen sind, sind das Material, die Anordnung sowie die Oberflächen- und Farbgestaltung der Solar- oder Photovoltaik-Elemente so zu wählen, dass eine Blendwirkung sowohl für den Straßenverkehr als auch für die vorhandene und zukünftige Bebauung vermieden wird. Die Solar- oder Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs, z.B. durch ihre Blendwirkung bzw. Reflexionen, nicht gefährden. Sollten sich nach abschließender Fertigstellung Missstände herausstellen, sind Maßnahmen zu deren Beseitigung durchzuführen.

### § 3 Doppelhäuser

Doppelhäuser sind in der Ausrichtung der Traufe und des Firstes, ihrer Dachneigung, Dachaufbauten und Einschnitten sowie hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachmaterialien jeweils einheitlich zu gestalten.

Hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachfarben ist gleichfalls eine einheitliche Gestaltung anzustreben, jedoch sind hier Abweichungen in Ton und Helligkeit bei der jeweils verwendeten Farbe zulässig.

### § 4 Gärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen

In privaten Garten- bzw. Vorgartenanlagen sind sogenannte Stein- oder Schottergärten, d.h. Gartenanlagen, welche unter intensiver Verwendung von Steinen und Kies Pflanzen beherbergen oder in denen Steine selbst das wesentliche Gestaltungselement sind, nicht zugelassen. Die Flächen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Bruchsteinen (Grauwacke, Basalt etc.), Wasserbausteinen und Schotter ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit diese nicht bebaut werden, ebenfalls gärtnerisch anzulegen.

### § 5 Einfriedungen

Unbelebte, aus Bauprodukten hergestellte Einfriedungen der Grundstücke gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

Einfriedungen der Vorgärten sind ansonsten nur in Form von lebenden Hecken und anderen pflanzlichen Abgrenzungen bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Bei Grundstücken, deren Gartennutzung zu den öffentlichen Verkehrsflächen orientiert ist, kann die Höhe der Einfriedungen bis zu 2,00 m betragen.

Hecken und andere pflanzliche Abgrenzungen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Stützmauern gelten nicht als Einfriedungen und bleiben von dieser Regelung unberührt.

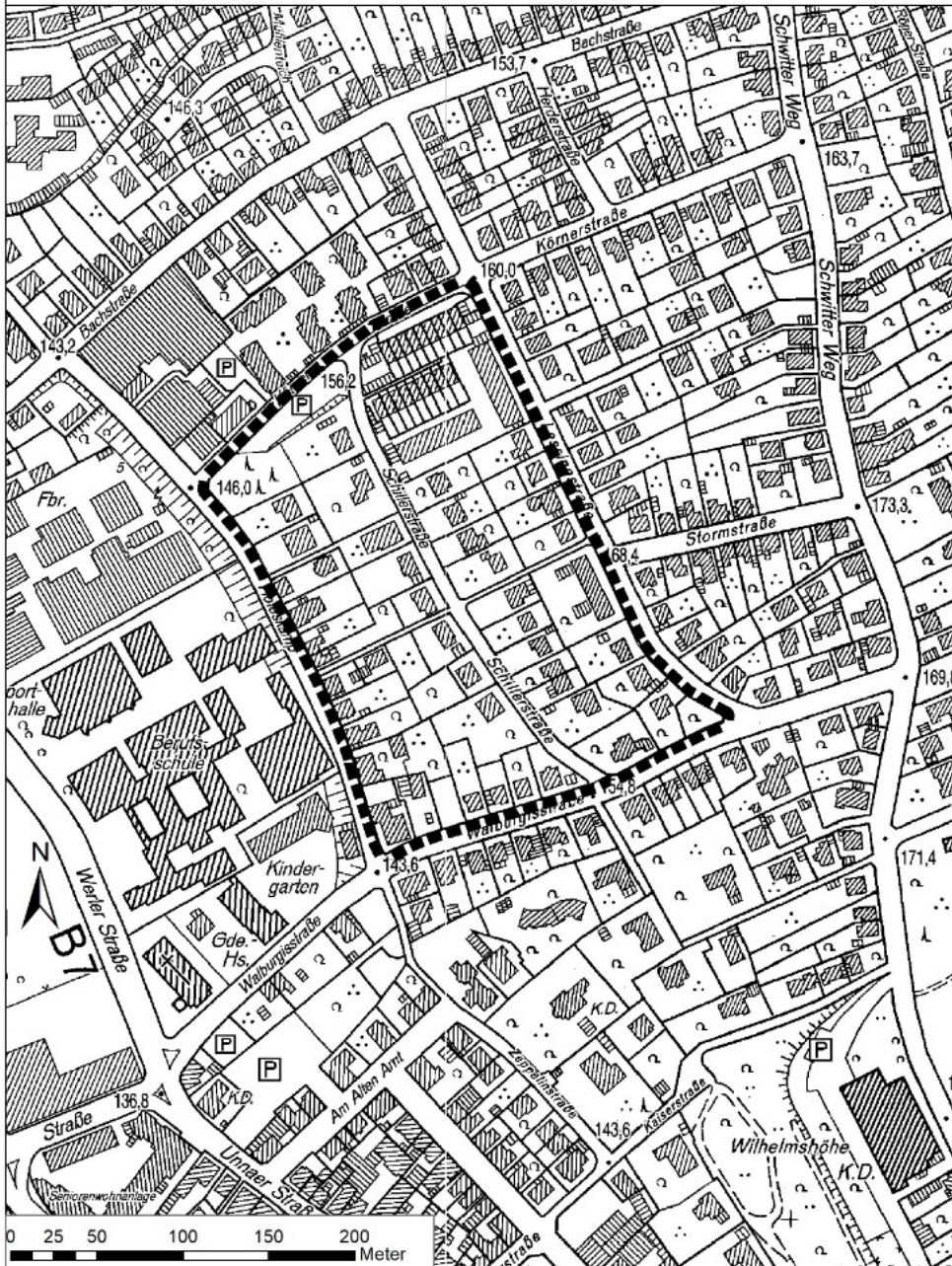
### § 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Gestaltungssatzung können auf Antrag in begründeten Einzelfällen Abweichungen gem. § 69 BauO NRW zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 "Schillerstraße" menden



## II.

### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Aufgrund einer fehlerhaften Angabe bei der Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatt Nr. 43 des Märkischen Kreises am 25.10.2023 erschienen ist, gem. § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Gestaltungssatzung für den Erhalt des Ortsbildes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr.237 „Schillerstraße“ in Menden (Sauerland) gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum **25.10.2023** in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## III.

### **Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung der Gestaltungssatzung für den Erhalt des Ortsbildes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ in Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.09.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Menden, den 19.02.2026

Die Bürgermeisterin  
gez.  
Manuela Schmidt

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht



### **Erneute Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ in Menden (Sauerland)**

**Mit Bekanntmachungsanordnung  
vom 19.02.2026**

## I.

### **Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

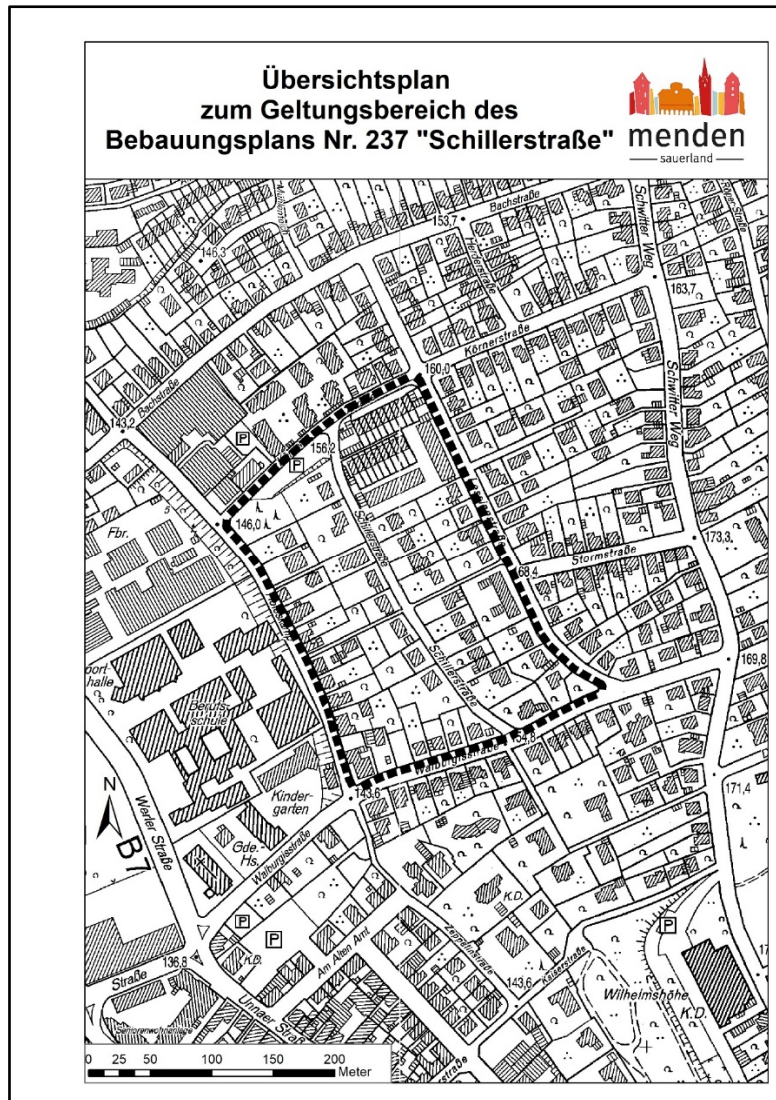
Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2023 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/23/239) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ – bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen – als Satzung (...). Der Satzungsbeschluss wird auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:*

- *§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490),*
- *§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl 2023 I Nr. 184),*
- *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),*
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),*

*jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.*

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich:



## II.

### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Aufgrund einer fehlerhaften Angabe bei der Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatt Nr. 43 des Märkischen Kreises am 25.10.2023 erschienen ist, gem. § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB **rückwirkend zum 25.10.2023** in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ liegt weiterhin mit Begründung bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>von 8:15 bis 12:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 8:15 bis 12:30 Uhr</b>

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland),

Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### III.

#### **Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.09.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Menden (Sauerland), den 19.02.2026

Die Bürgermeisterin  
gez.  
Manuela Schmidt

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

#### **Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen**

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat März 2026 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

**IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06**  
**BIC: WELADED1ISL**

und geben Sie unbedingt das betreffende Kassensymbol an.

Das Kassensymbol entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassensymbol an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 26. Februar 2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.  
Michael Wojtek  
I. Beigeordneter



Zweckverband für  
psychologische Beratungen und Hilfen

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen für das Haushaltsjahr 2026



Corunnastraße 50  
58636 Iserlohn

Telefon 02371 61016  
info@zfb-iserlohn.de

www.zfb-iserlohn.de

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen mit Beschluss vom 02. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge mit	3.480.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.480.700 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.480.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.445.700 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	130.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	13.500 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

## § 6

entfällt

## § 7

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gem. § 13 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung auf 2.466.505 EUR festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes entsprechend dem Verteilungsmaßstab nach § 13 Abs. 2 Zweckverbandssatzung aufzubringen.

## § 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gem. § 21 Abs. 1 KomHVO die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen der Produkte

- 03 01 01 Schulbezogene Leistungen
- 05 01 01 Integrationskräfte Gesamtschule Seilersee
- 03 01 02 Integrationskräfte Europaschule Hemer
- 06 01 01 Psychologische Beratungen und Hilfen
- 06 01 02 Verfahrenslots:innen Verbandsgebiet
- 06 01 03 Verfahrenslots:innen externe
- 16 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

als gegenseitig deckungsfähig erklärt und zu einem Budget zusammengefasst. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.

Innerhalb des Budgets dienen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid hat am 18.02.2026 die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen für das Haushaltsjahr festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 2.466.505 EUR gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 08.01.2026 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, 19.02.2026



Schmidt Verbandsvorsteherin



## ERNEUTE BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung  
Gewerbegebiet südl. Böesperder Weg / östl.  
Fröndenberger Straße“ der Stadt Menden  
(Sauerland)**

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom  
19.02.2026**

### I. Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böesperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beschlussfassung lautet wie folgt:

#### 3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:

3.1 Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böesperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (...), als Satzung auf Grund der folgenden Rechtsgrundlagen:

- *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),*
- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176),*
- *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176),*

*Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),*

- *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086),*

*jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.*

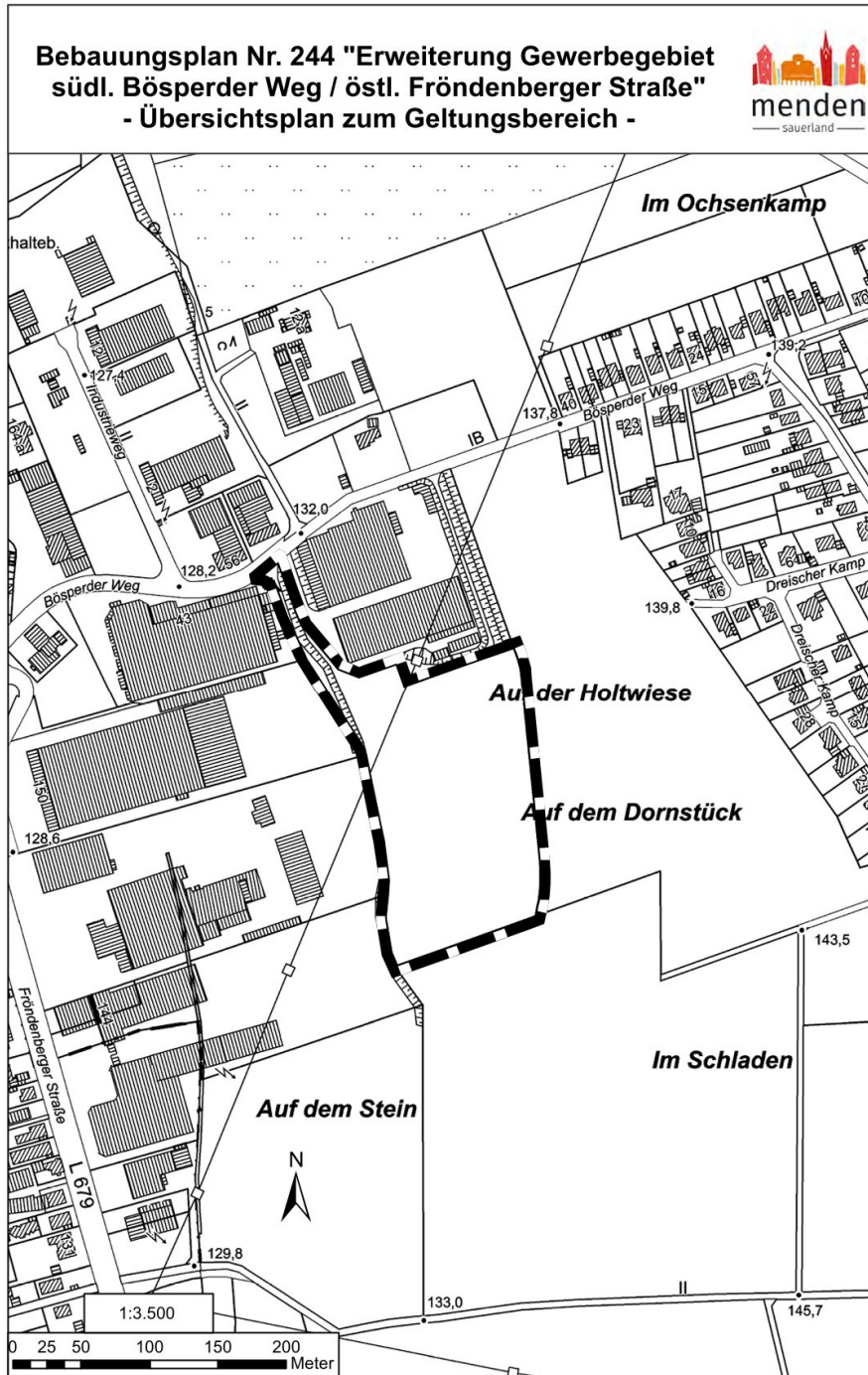
3.2 Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 244 (...), der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB (...), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Stufe II (...), die Schalltechnische Untersuchung nebst Anlagen (...) sowie die Hydrogeologische Untersuchung / Dimensionierung der Versickerungsanlage nebst Erläuterungsbericht (...) werden gebilligt.

3.3 Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.

#### 4. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böesperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ in Menden (Sauerland) auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böspeder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:



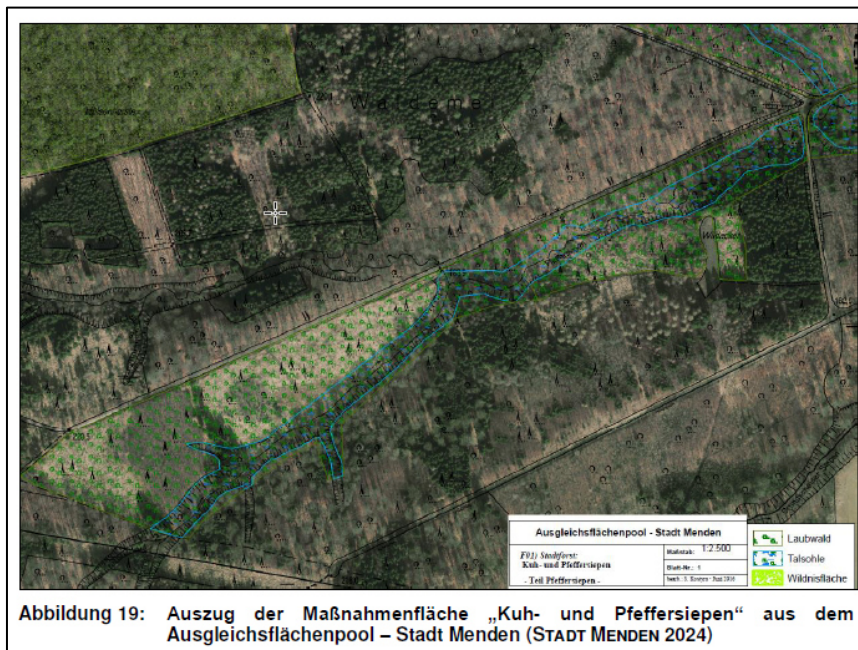
Der Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ löst einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a BauGB aus, der entsprechend auszugleichen ist.

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgte auf der Grundlage der Biotoptypenliste - Bestandbewertung des vereinfachten Bewertungsverfahrens des Märkischen Kreises (2016), woraus sich im Zuge der Planumsetzung durch den Eingriff in die Biotope ein Defizit von 57.522 Biotopwertpunkten ergibt.

Durch das Vorhaben kommt es zudem zu Eingriffen in schutzwürdigen Boden, für die im Zuge der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ein Ausgleich zu schaffen ist. Aus dieser Berechnung ergeben sich weitere 9.632 Biotopwertpunkte, die für die Betroffenheit des schutzwürdigen Bodens zu kompensieren sind.

In Summe wird für die Planumsetzung also ein Kompensationsdefizit in Höhe von insgesamt 67.154 Biotopwertpunkten berechnet. Die Kompensation dieses Wertpunktedefizits erfolgt durch Ökopunkte der Stadt Menden (Sauerland), die durch den Vorhabenträger erworben werden. Der Eingriff wird der Ausgleichsfläche „F01 Stadforst Waldemei - Kuh- und Pfeffersiepen, Bereich Pfeffersiepen“ (Gemarkung Menden, Flur 9, Flurstück 237) zugeordnet. Die Fläche befindet sich ca. 4.300 m entfernt vom Vorhaben. Dort wurden beidseits des Kuh- und Pfeffersiepens Flächen von Nadelholz in standortgerechtes Laubholz umgewandelt und so insgesamt 301.840 Ökopunkte generiert. Der Eingriff kann damit als kompensiert angesehen werden.

Die externe Ausgleichsfläche ist in der nachfolgenden Übersichtsskizze dargestellt (ohne Maßstab):



**II. Übereinstimmungsbestätigung  
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung  
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 07.05.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

**III. Bekanntmachungsanordnung  
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung  
(BekanntmVO):**

Aufgrund einer fehlerhaften Angabe bei der Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen gem. §7 Abs. 6 GO NRW wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatt Nr. 21 des Märkischen Kreises am 22.05.2024 erschienen ist, gem. § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB **rückwirkend zum 22.05.2025** in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ liegt weiterhin mit seiner Begründung bei der

Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereit:

**Montag bis Mittwoch** von 8:15 bis 12:30 Uhr  
**Donnerstag** von 8:15 bis 12:30 Uhr  
und 14:30 bis 17:30 Uhr  
**Freitag** von 8:15 bis 12:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungsplene-und-satzungen/liste-pdf-bebauungsplaene>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

#### Hinweise:

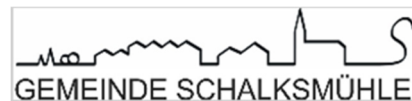
1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, den 19.02.2026

gez.  
Manuela Schmidt  
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### I.

#### **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B in der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 23.02.2026**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732 / SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 611), in Verbindung mit §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), **in der jeweils geltenden Fassung**, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer A**  
für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf **164 v. H.**
2. **Grundsteuer B** (differenziert nach Grundstücksarten)
  - a) für unbebaute Grundstücke im Sinne des § 247 Bewertungsgesetz (BewG) sowie für bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 BewG im Sachwertverfahren zu bewerten sind (**Nichtwohngrundstücke**), auf **1.119 v. H.**
  - b) für bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 BewG im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (**Wohngrundstücke**), auf **607 v. H.**

## § 2 Geltung

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2026.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

### II.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 24.02.2026      Der Bürgermeister  
gez. Breddermann

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Stadt Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 17.02.2026

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 17.02.2026 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S.965) und §1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW.1981 S.732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

## Artikel 1

1. §1 erhält folgende Fassung:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Iserlohn wie folgt festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v. H.  |
| für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B differenziert) auf           | 825 v. H.  |
| für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B differenziert) auf      | 1400 v. H. |

2. § 2 erhält folgende Fassung:

### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

### § 3

Diese Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

### II.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt im „Amtsblatt des Märkischen

Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 18.02.2026

gez.  
Michael Joithe  
Bürgermeister



### Amtliche Bekanntmachung

#### **Vorentwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Stübbeken – Siepenpad / Fürst-Adolf-Weg Einleitungsbeschluss gem. § 2 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.02.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Die Einleitung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Stübbeken – Siepenpad / Fürst-Adolf-Weg wird gem. § 2 BauGB beschlossen. Der beigefügte Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 456 „Stübbeken – Siepenpad / Fürst-Adolf-Weg“, welcher die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung einer zusätzlichen sozialen Wohneinrichtung der Gemeinschaftsdienst GmbH im südlichen Bereich des Ortsteils Stübbeken zwischen dem Fürst-Adolf-Weg und der Straße Siepenpad legen soll.

Aufgrund der angestrebten städtebaulichen Entwicklung einer sozialen Wohneinrichtung stimmt infolgedessen die Darstellung des Flächennutzungsplans nicht mit den geplanten künftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans überein.

Um jedoch das Vorhaben auf dem Areal umzusetzen und hierfür das verbindliche Planungsrecht schaffen zu können, ist der Bereich in Fläche für Gemeinbedarf im Flächennutzungsplan zu ändern.

Planunterlagen / umweltrelevante Informationen können innerhalb der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingesehen werden:

- Vorentwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans
- Begründung zum Vorentwurf (Teil A der Begründung)
- Umweltbericht zum Vorentwurf (Teil B der Begründung)
- Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe 1

Folgende Planunterlagen werden erarbeitet:

- Bodengutachten

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 12.03.2026 bis zum 30.03.2026 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-leben/stadtentwicklung/stadtplanung/bauleitplaene-im-verfahren>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse:

„bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum aus im:

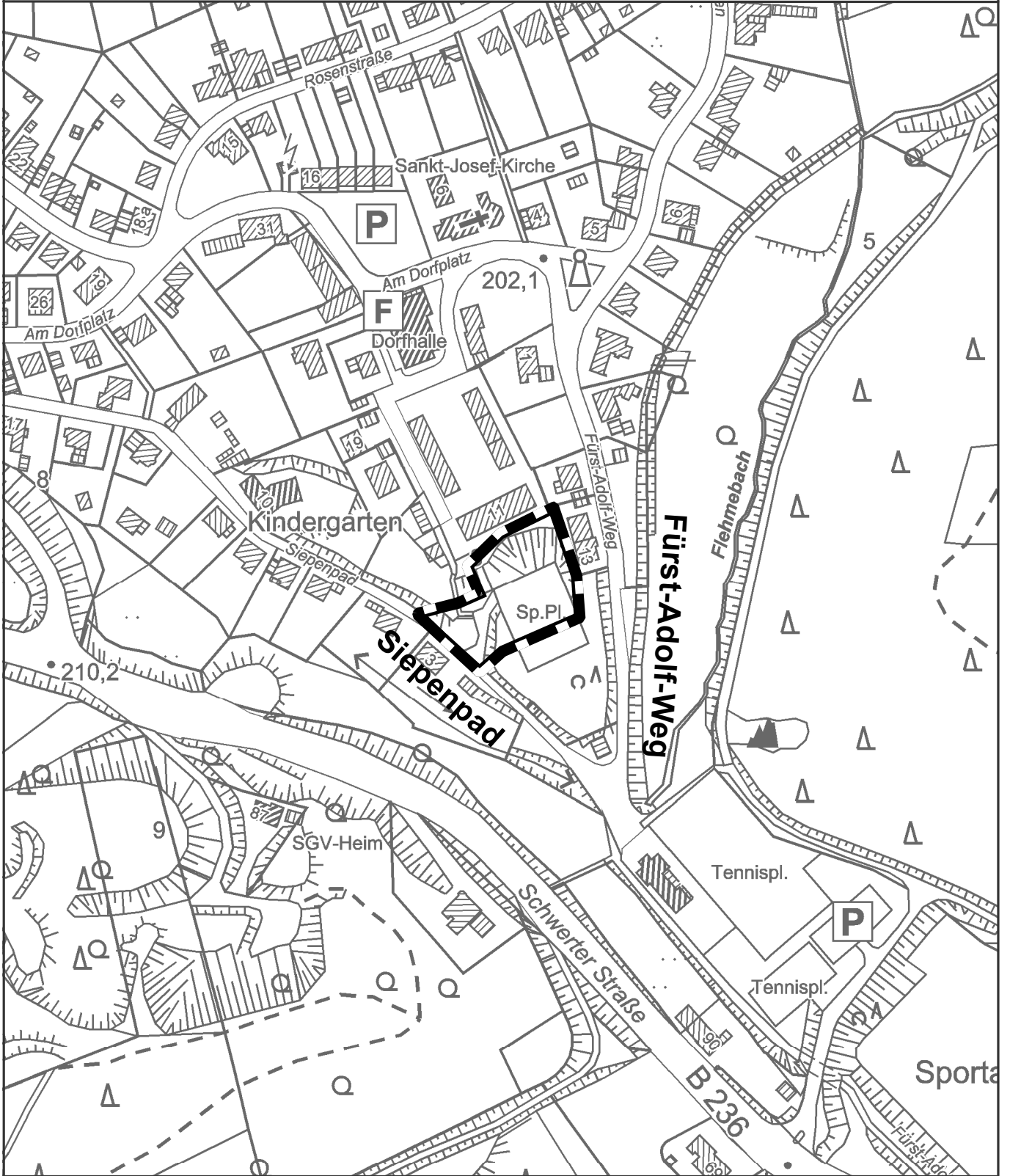
Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Frau Schwarz, Tel. 02371- 217 2354)

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bauleitplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, 02.03.2026

gez.  
Michael Joithe  
Bürgermeister

# Flächennutzungsplan 16. Änderung Stübbeken - Siepenpad / Fürst-Adolf-Weg



Abgrenzung des Plangebietes    **-----**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 456  
„Stübbeken – Siepenpad / Fürst-Adolf-Weg“  
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB i. V. m. § 12 BauGB  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.02.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 456 „Stübbeken – Siepenpad / Fürst-Adolf-Weg“ ist innerhalb des vorgeschlagenen Geltungsbereiches gem. § 2 i. V. m. § 12 BauGB aufzustellen. Der Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Realisierung einer Gemeinbedarfseinrichtung am südöstlichen Siedlungsrand von Stübbeken, gelegen zwischen dem Fürst-Adolf-Weg im Osten und der Straße Siepenpad im Westen.

Der Eigentümer der Grundstücksfläche, der Gemeinschaftsdienst GmbH, ist eine sozial engagierte Organisation und Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband. Er bietet im Ortsteil Stübbeken betreutes Wohnen im Rahmen eines Mutter-Vater-Kind-Angebotes sowie eine stationäre Familienbetreuung mit unterschiedlichen Wohnmöglichkeiten an.

Die bestehende soziale Einrichtung soll nun im Bereich des südlich vorhandenen Bolzplatzes erweitert werden.

Konkret ist im Geltungsbereich ein sozial gebundenes Wohngebäude mit 9 Wohneinheiten geplant. Die Wohnungen sollen ausschließlich für Familien im Rahmen der begleitenden Elternschaft i. V. m. dem Gemeinschaftsdienst zur Verfügung stehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 456 steht inhaltlich im Zusammenhang mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans.

Folgende Planunterlagen / umweltrelevante Informationen können einsehen werden:

- Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 456
- Begründung zum Vorentwurf (Teil A der Begründung)
- Umweltbericht zum Vorentwurf (Teil B der Begründung)
- Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe 1

Folgende Planunterlagen werden erarbeitet:

- Bodengutachten

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 12.03.2026 bis zum 30.03.2026 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-leben/stadtentwicklung/stadtplanung/bauleitplaene-im-verfahren>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse:

„bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgendem städtischen Gebäude aus:

- Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Frau Schwarz Tel. 02371- 217 2354)

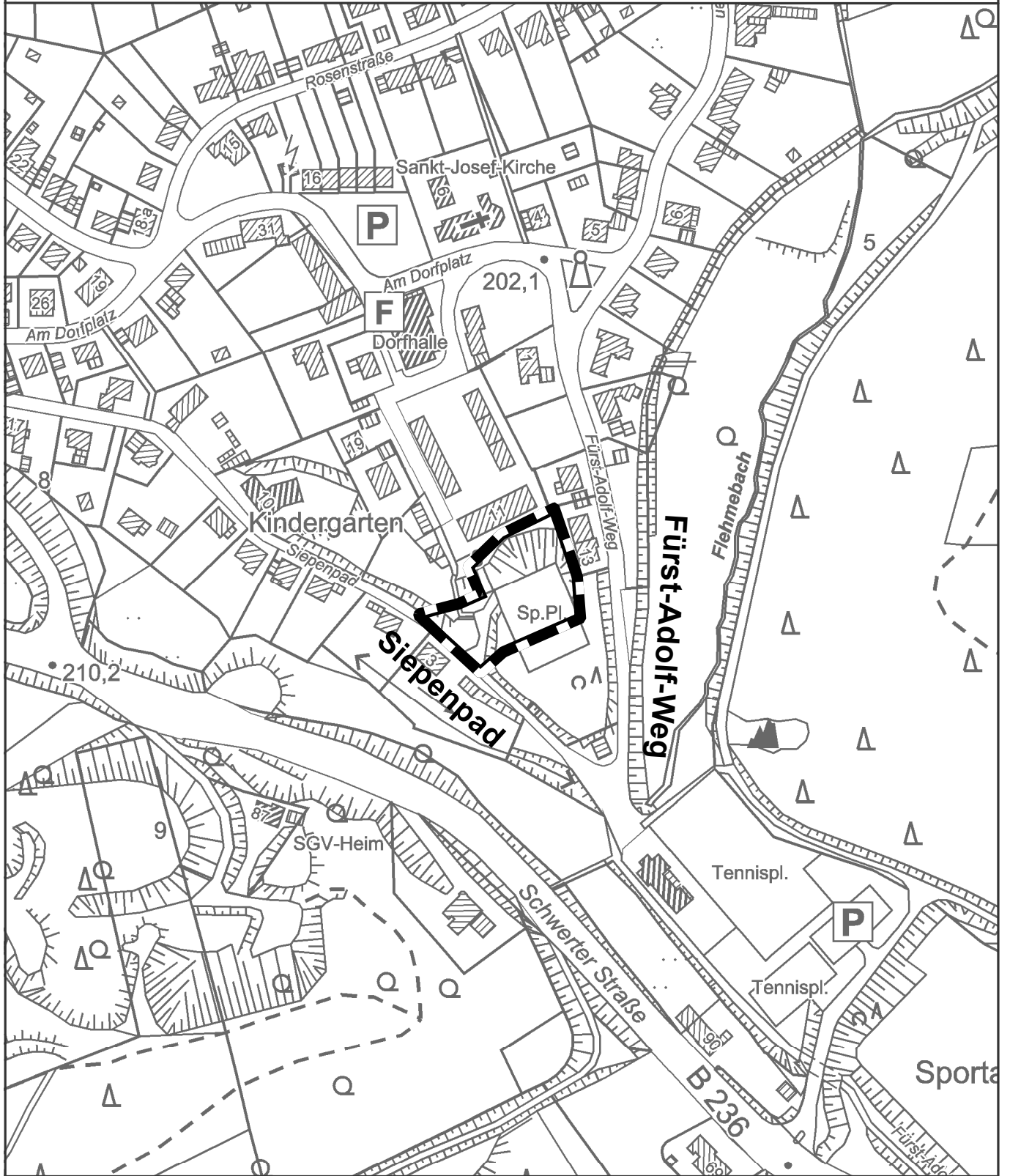
Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal veröffentlicht wird. Der Zeitraum wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht. Zu dem dann vorliegenden Entwurf können während der Beteiligungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden.

Iserlohn, 02.03.2026

gez.  
Michael Joithe  
Bürgermeister

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 456

## Stübbeken - Siepenpad / Fürst-Adolf-Weg



Abgrenzung des Plangebietes    - - - - -

**Amtliche Bekanntmachung**

**Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Drüplingsen / Heidestraße  
Einleitungsbeschluss gem. § 2 BauGB  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 05.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die Einleitung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Drüplingsen / Heidestraße wird gem. § 2 BauGB beschlossen. Der beigefügte Lageplan mit Abgrenzung des Änderungsbereichs wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 451 „Feuerwehrgerätehaus Drüplingsen“, welcher die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses legen soll.

Im Bereich der Heidestraße südlich des Dorfgemeinschaftshauses Drüplingsen soll ein Feuerwehrgerätehaus neu errichtet werden. Der Standort entspricht hinsichtlich der Flächengröße und der Erreichbarkeit auch künftig den Anforderungen der Feuerwehr. Der Standort liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB, so dass im Rahmen eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden müssen.

Der seit dem 15.09.2021 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Fläche für Landwirtschaft dar. Die Darstellung soll im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt werden.

Planunterlagen / umweltrelevante Informationen können innerhalb der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingesehen werden:

- Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans
- Begründung zum Vorentwurf (Teil A der Begründung)
- Umweltbericht zum Vorentwurf (Teil B der Begründung)
- Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe 2
- Entwässerungsgutachten
- Immissionsgutachten
- Landespflegerischer Begleitplan

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit vom 12.03.2026 bis zum 30.03.2026 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-leben/stadtentwicklung/stadtplanung/bauleitplaene-im-verfahren>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse:

„bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum aus im:

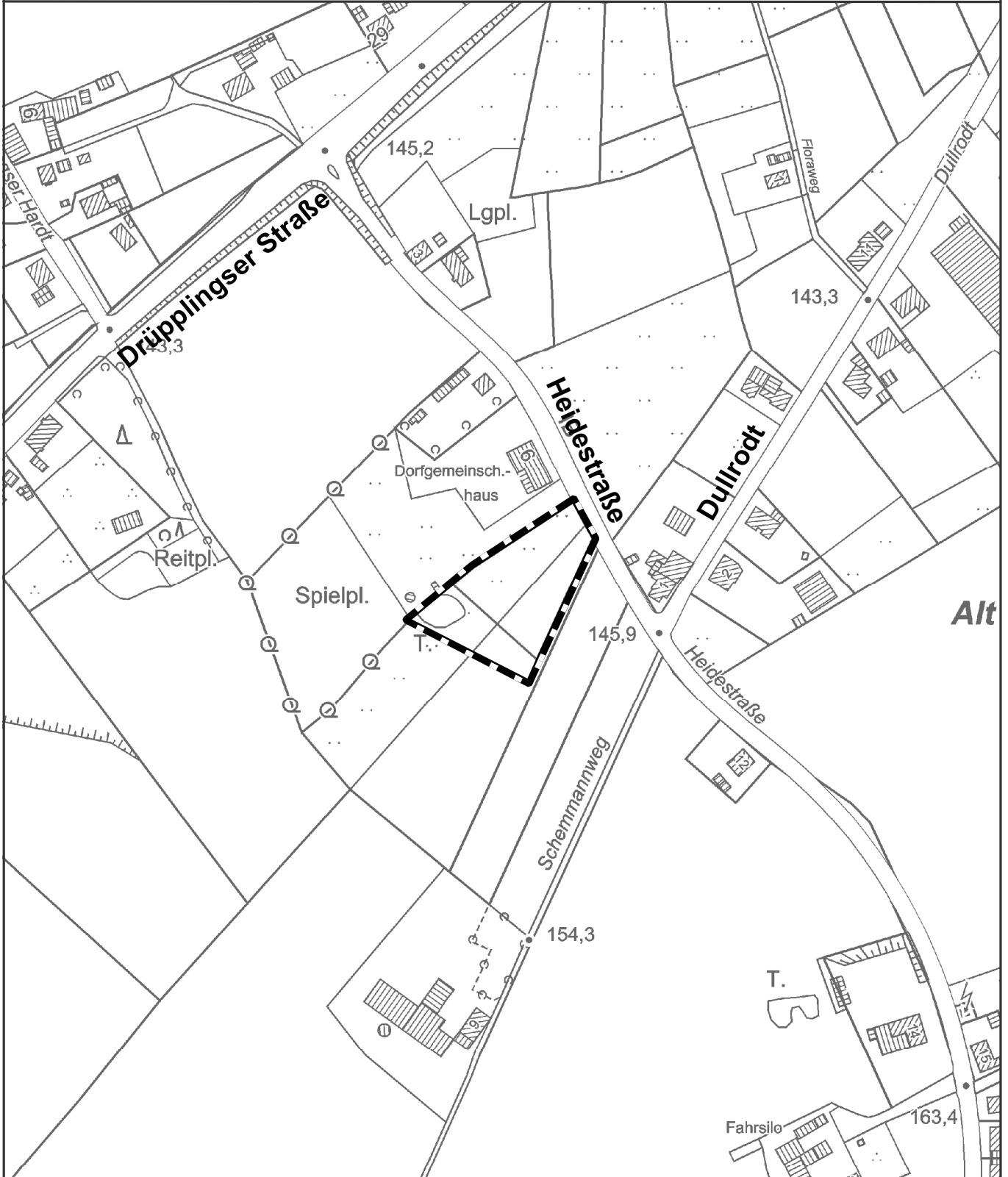
Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Klein, Tel. 02371- 217 2357)

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bauleitplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, 02.03.2026

gez.  
Michael Joithe  
Bürgermeister

# Flächennutzungsplan 14. Änderung Feuerwehrgerätehaus Drüpplingsen



Abgrenzung des Plangebietes    **-----**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 451  
„Feuerwehrgerätehaus Drüpplingsen“  
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 05.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 451 Feuerwehrgerätehaus Drüpplingsen ist nach den von der Verwaltung vorgeschlagenen Grundsätzen und innerhalb des vorgeschlagenen Geltungsbereiches gem. § 2 BauGB aufzustellen.

Im Bereich der Heidestraße südlich des Dorfgemeinschaftshauses Drüpplingsen soll ein Feuerwehrgerätehaus neu errichtet werden. Der Standort entspricht hinsichtlich der Flächengröße und der Erreichbarkeit auch künftig den Anforderungen der Feuerwehr. Der Standort liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB, so dass im Rahmen eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden müssen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 451 steht inhaltlich im Zusammenhang mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der seit dem 15.09.2021 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung soll im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt werden.

Folgende Planunterlagen / umweltrelevante Informationen können einsehen werden:

- Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 451
- Begründung zum Vorentwurf (Teil A der Begründung)
- Umweltbericht zum Vorentwurf (Teil B der Begründung)
- Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe 2
- Bodengutachten
- Entwässerungsgutachten
- Immissionsgutachten
- Landespflegerischer Begleitplan

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit vom 12.03.2026 bis zum 30.03.2026 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-leben/stadtentwicklung/stadtplanung/bauleitplaene-im-verfahren>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse:  
„bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgendem städtischen Gebäude aus:

- Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Klein Tel. 02371- 217 2357)

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal veröffentlicht wird. Der Zeitraum wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht. Zu dem dann vorliegenden Entwurf können während der Beteiligungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden.

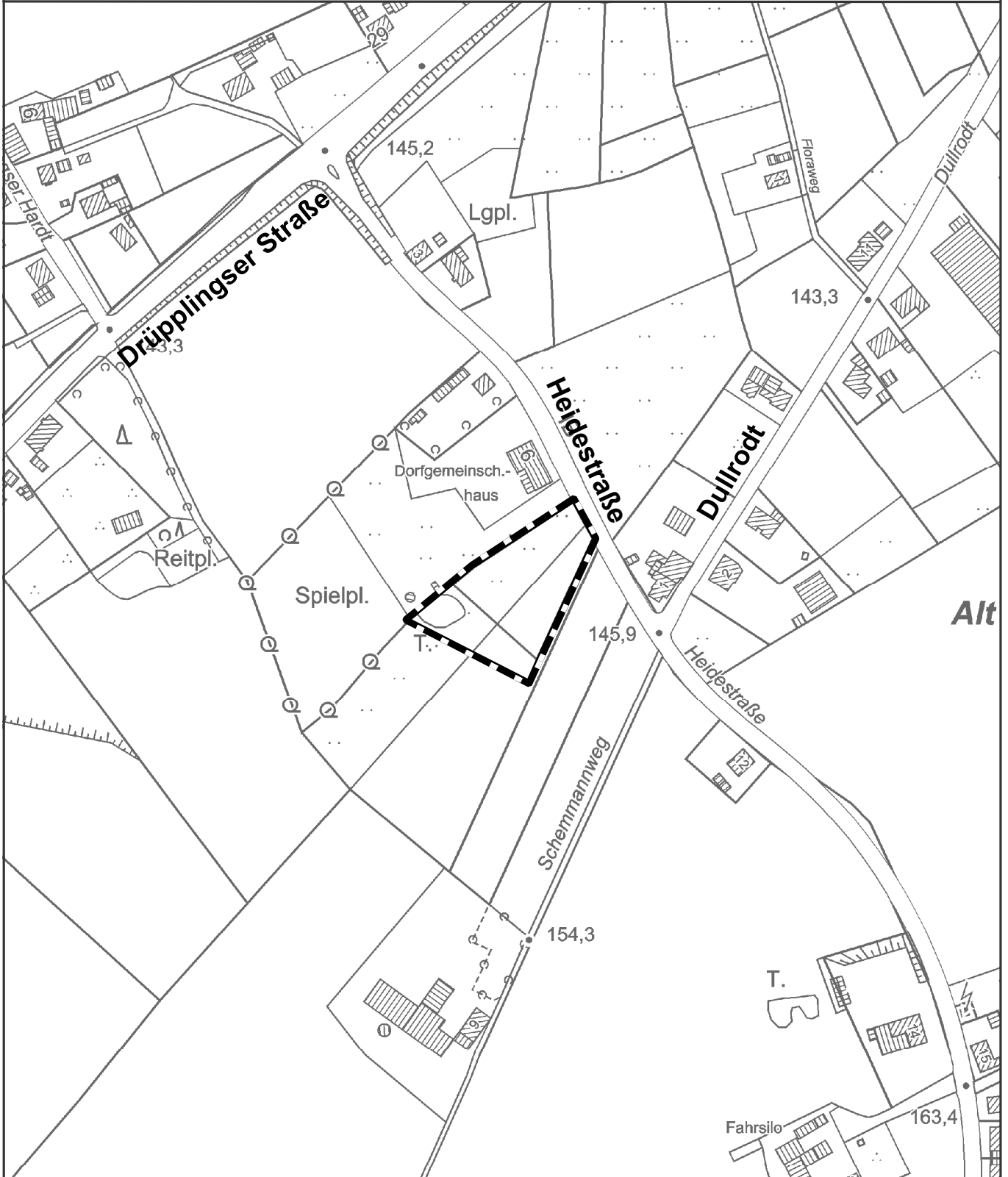
Iserlohn, 02.03.2026

gez.  
Michael Joithe  
Bürgermeister

# Bebauungsplan Nr. 451

## Feuerwehrgerätehaus

### Drüpplingsen



Abgrenzung des Plangebietes **-----**

Der Gutachterausschuss  
für Grundstückswerte  
im Märkischen Kreis



**BEKANNTMACHUNG**  
**des Gutachterausschusses**  
**für Grundstückswerte im Märkischen Kreis**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Märkischen Kreis hat gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 9 (4) und Teil 3 Abschnitt 3 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 08. Dezember 2020 (SGV. NRW S. 1186) in der jeweils geltenden Fassung für die Gebiete der folgenden Städte und Gemeinden:

**Altena, Balve, Halver, Hemer, Herscheid,  
Kierspe,  
Meinerzhagen, Menden,  
Nachrodt-Wiblingwerde,  
Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle,  
Werdohl**

**Bodenrichtwerte mit Stand 01.01.2026** ermittelt und am 20.02.2026 durch Beschluss festgesetzt. Sie sind in den betreffenden Bodenrichtwertkarten 2026 dargestellt.

Des Weiteren hat der Gutachterausschuss gemäß § 193 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 9 (4) und Teil 3 Abschnitt 3 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 08. Dezember 2020 (SGV. NRW S. 1186) in der jeweils geltenden Fassung für die Gebiete der folgenden Städte und Gemeinden:

**Altena, Balve, Halver, Hemer, Herscheid,  
Kierspe,  
Meinerzhagen, Menden,  
Nachrodt-Wiblingwerde,  
Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle,  
Werdohl**

**Immobilienrichtwerte mit Stand 01.01.2026** ermittelt und am 20.02.2026 durch Beschluss festgesetzt. Sie sind in den betreffenden Immobilienrichtwertkarten 2026 dargestellt.

Des Weiteren hat der Gutachterausschuss in gleicher Sitzung gemäß § 193 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 (1) und (2) der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 und § 3 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 08. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung den **Grundstücksmarktbericht 2026** - Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2025 - mit der Übersicht über den Grundstücksmarkt und den für die Wertermittlung erforderlichen Daten wie Indexreihen, Erbbauzinsätze, Liegenschaftszinsätze, Sachwertfaktoren sowie Vergleichsfaktoren für bebauete Grundstücke und Wohnungseigentum beschlossen.

Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte und Grundstücksmarktbericht können online unter [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) eingesehen und kostenfrei heruntergeladen werden.

Weitere Auskünfte erteilt die

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
Heedfelder Str. 45  
58509 Lüdenscheid  
Kreishaus, Zimmer 516  
Tel.: 0 23 51/9 66-6680  
Mail: [gutachterausschuss@maerkischer-kreis.de](mailto:gutachterausschuss@maerkischer-kreis.de)

Lüdenscheid, 26.02.2026

Stellvertretender Vorsitzender

gez.  
Steffen Kriegel



Stadt Neuenrade

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 18.02.2026 beschlossen, im Jahr 2026 gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Preis“ (Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen) – Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung –StabH 01.20.01.03-2023-HP-001- vom 31.01.2023 - den

**Heimat-Preis 2026 der Stadt Neuenrade**

vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln zu verleihen. Der Heimat-Preis soll in Neuenrade für das Jahr 2026 unter Beachtung der folgenden Kriterien vergeben werden:

- a) besonderer Beitrag zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und zur Verwurzelung von Menschen in Neuenrade,
- b) besonderer Beitrag zur Erhaltung, Bewahrung, Stärkung und Weitergabe von lokalen und regionalen Traditionen, Brauchtum, kulturellem Erbe und Identität,
- c) besonderer Beitrag zur Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Plätze und Orte in Neuenrade,
- d) besonderer Beitrag zur öffentlichen Sichtbarmachung von Informationen über die Geschichte und das kulturelle Erbe Neuenrades und der Region,
- e) besonderer Beitrag zur außerschulischen Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Orts- und Heimatgeschichte.

Der Heimat-Preis kann an Einzelpersonen oder Gruppen (Vereine, Initiativen, Projektgemeinschaften, freie Träger, Unternehmen, Betriebe sowie andere Organisationen), die ehrenamtlich tätig sind und mindestens eines der genannten Kriterien erfüllen oder sich in vergleichbarer Weise unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes „Heimat“ in und für die Stadt Neuenrade engagieren, vergeben werden.

Der Heimat-Preis der Stadt Neuenrade ist mit insgesamt 5.000 € dotiert. Für das Jahr 2026 hat der Rat folgende Preisabstufung beschlossen:

1. Preis: 2.500 Euro
2. Preis: 1.500 Euro
3. Preis: 1.000 Euro

Gibt es nur zwei Preisträger, dann ist die Staffelung:

1. Preis: 3.000 Euro
2. Preis: 2.000 Euro

Bei nur einem Preisträger erhält dieser die volle Summe von 5.000 Euro als Preisgeld.

Bewerbungen bzw. Vorschläge für Preisträger für den zu verleihenden Heimat-Preis 2026 können alle Neuenrader\*innen sowohl per E-Mail an [Heimatpreis@neuenrade.de](mailto:Heimatpreis@neuenrade.de) als auch per Post in einem verschlossenen Umschlag an den

**Bürgermeister  
der Stadt Neuenrade  
Stichwort: Heimat-Preis 2026  
Alte Burg 1  
58809 Neuenrade**

bis zum 31.07.2026 einreichen.

Die Entscheidung über die Verleihung des Heimat-Preises der Stadt Neuenrade trifft der Hauptausschuss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Neuenrade, 25.02.2026

gez.  
Volker Klüter  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



## **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

### **2. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)**

am Montag, den 09.03.2026, 17:00 Uhr  
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,  
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 09.02.2026
2. Aktuelle Finanzsituation  
- mündlicher Bericht -
3. Weiterentwicklung OGS am Standort Dahle
4. Beratung Haushalt 2026;  
hier: Abteilungen 1, 2 und 3
5. Stellenplan 2026
6. Antrag der CDU-Fraktion zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur effizienten Parkraumbewirtschaftung
7. Mitteilungen
8. Anfragen

#### **II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 09.02.2026
2. Personalangelegenheiten
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 24.02.2026

gez.  
Thal  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

### **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 82 „An der Kirche“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 24.02.2026**

#### **I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2026 den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 82 „An der Kirche“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

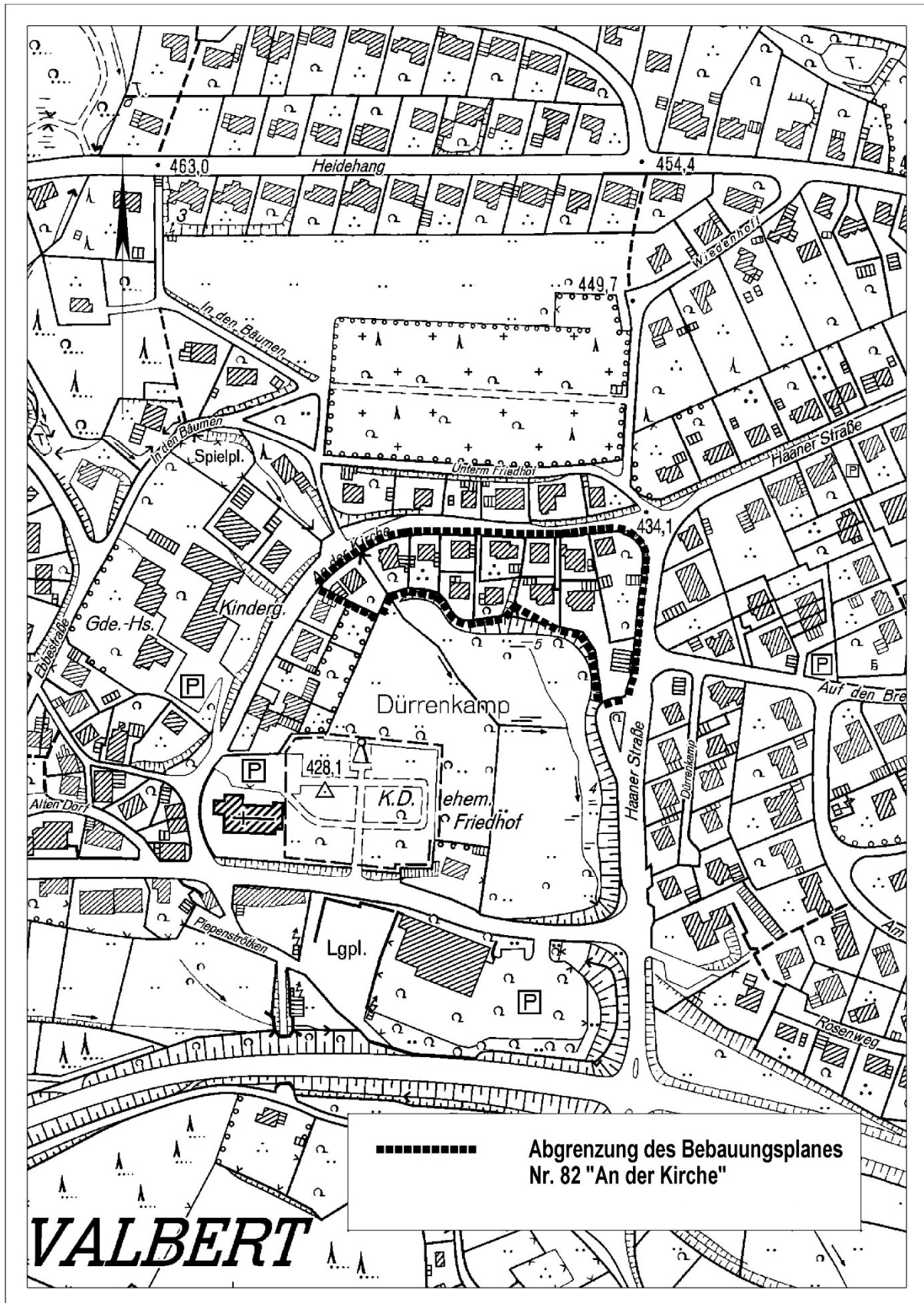
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S.618),
- den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2026 (BGBl. I S. 189) m. W. v. 15.08.2025 geändert worden ist,
- der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) geändert worden ist und
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189).

#### **Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 82 „An der Kirche“):**

Das Plangebiet erstreckt sich über einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 28 „Auf den Breien“ und grenzt südlich an die Straße „An der Kirche“ und westlich an die „Haaner Straße“ im Ortsteil Valbert an. Die Grundstücke „An der Kirche 14, 16, 18, 20, 20a, 22, 22a, 24, 24a, 26, 26a und 28“ sowie eine Teilfläche der Straßenparzelle der Straße

„An der Kirche“ (Gemarkung Valbert, Flur 42, Nr. 1028) und die an der Haaner Straße gelegenen Flurstücke Gemarkung Valbert, Flur 42, Nr. 961, 963, 965, 976, 978 und 1077 sind Bestandteil des Planungsbereiches.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 82 „An der Kirche“ ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



## **Planungsziel und wesentlicher Inhalt des Bebauungsplans:**

Planungsziel ist es, für den vorhandenen Wohngebäudebestand Umbau- und Erweiterungsmöglichkeiten planungsrechtlich zu sichern und darüber hinaus die Bebaubarkeit eines bisher unbebauten Grundstücks im Plangebiet mit einem Ein- bis Zweifamilienhaus zu ermöglichen. Hintergrund dafür ist, dass eine für diesen Bereich in den 1980er Jahren durchgeführte 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Auf den Breien“ letztlich keine Rechtskraft erlangt hat.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 82 „An der Kirche“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung vom 21.10.2025 sowie anliegendem Artenschutzprüfung (Stufe I) und gutachterlicher Stellungnahme zur Versickerung liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zudem stehen die vorgenannten Unterlagen auch online auf dem Stadtplanungsportal der Stadt Meinerzhagen unter dem folgenden Link digital zur Einsichtnahme und zum Download als PDF-Dateien zur Verfügung:

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?pid=77959&L1=2>

Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)) zugänglich.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem

die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 24.02.2026

Der Bürgermeister

gez.  
Nesselrath



## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Stadt Meinerzhagen**

#### **Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Trotzenburg“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 24.02.2026**

#### **I.**

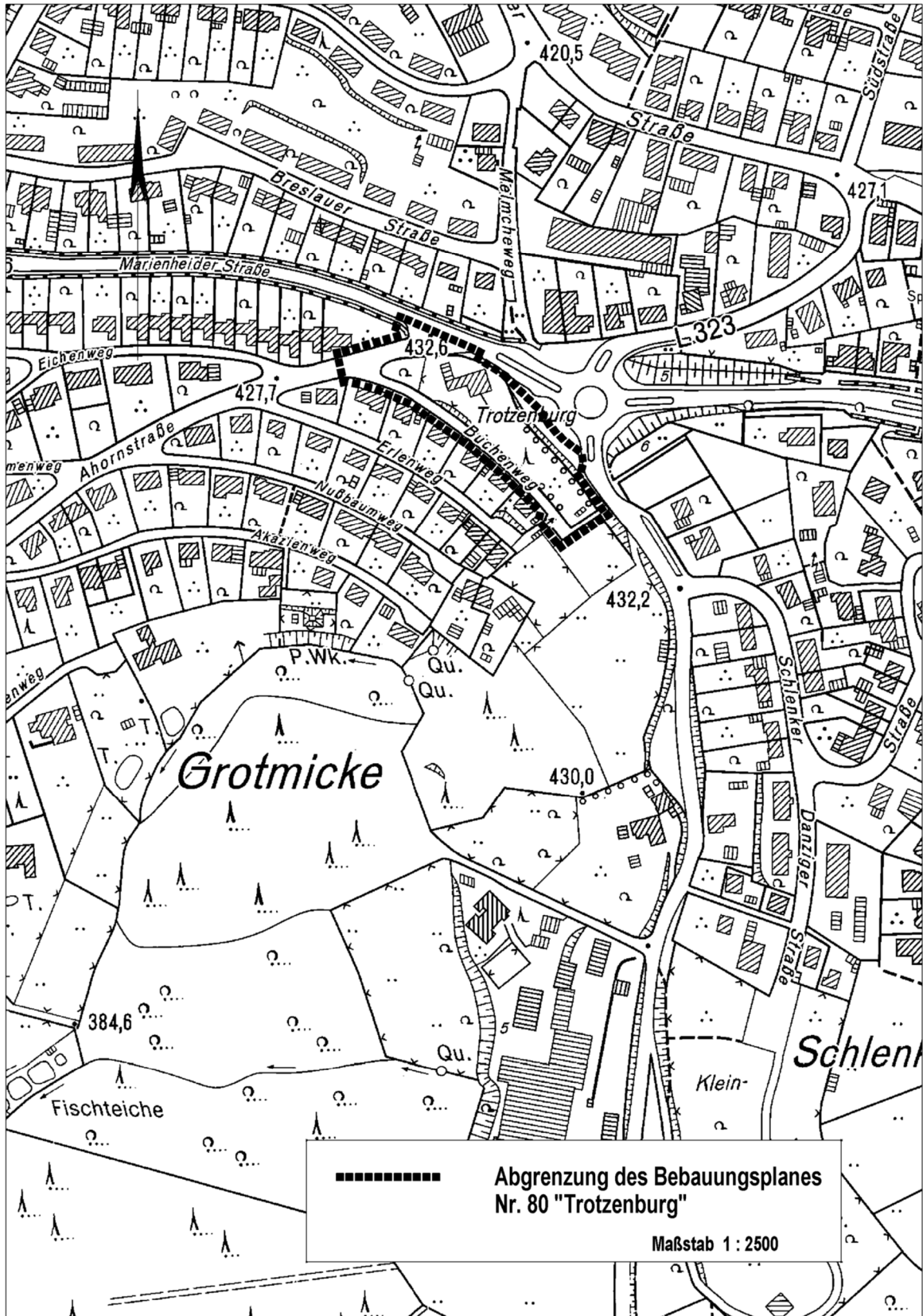
Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 02.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 80 „Trotzenburg“ als Satzung beschlossen.

Siese Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist,
- den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist,
- der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauONRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) geändert worden ist,
- die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV), vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S.189) geändert worden ist.

#### **Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans):**

Das Plangebiet liegt unmittelbar am Einmündungsbereich „Derschlager Straße/ Marienheider Straße“ (Kreisverkehrsplatz L323/ L306). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



## **Planungsziel und wesentlicher Inhalt des Bebauungsplans:**

Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung des vorhandenen Wohn- und Geschäftsgebäudes „Trotzenburg 1“ sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von wenigen Einfamilienwohnhäusern auf der daran angrenzenden Freifläche. Hintergrund ist, dass der bisher in dem Bereich gültige Bebauungsplan Nr. 47 „Marienheider Straße“ 1989 das Grundstück mit dem Gebäude „Trotzenburg 1“ vollständig als Verkehrsfläche darstellte. Da die L 306 zwischenzeitlich vollständig realisiert wurde, ohne das betreffende Grundstück in Anspruch zu nehmen, besteht keine Notwendigkeit mehr für die damalige Festsetzung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit Planurkunde, Begründung, Umweltbericht inklusive Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und einem schalltechnischen Gutachten.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 80 „Trotzenburg“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung vom 16.07.2025 (Teil A: Allgemeiner Teil und Teil B: Umweltbericht mit anliegendem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag), dem Schallschutzgutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zudem stehen die vorgenannten Unterlagen auch online auf dem Stadtplanungportal der Stadt Meinerzhagen unter dem Link <https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=74981> digital zur Einsichtnahme und zum Download als PDF-Dateien zur Verfügung.

Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)) zugänglich.

## **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 24.02.2026

Der Bürgermeister

gez.  
(Nesselrath)

**Bekanntmachung**

**zu einer Sitzung des Rates  
am Dienstag, 10.03.2026 um 17:00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses,  
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlicher Teil**

- |  |  |
|--|--|
| <p>Punkt 1: Einwohnerfragestunde</p> <p>Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates</p> <p>Punkt 3: Aktueller Finanzbericht</p> <p>Punkt 4: Feststellung des städtischen Jahresabschlusses 2023</p> <p>Punkt 5: Teilnehmungsbericht 2023</p> <p>Punkt 6: Teilnehmungsbericht 2024</p> <p>Punkt 7: Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Maßnahmen im Haushaltsjahr 2024</p> <p>Punkt 8: Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwands im Produkt 61.611.001 (Haushaltsjahr 2025)</p> <p>Punkt 9: Stellenplan 2026</p> <p>Punkt 10: Städtischer Haushalt 2026</p> <p>Punkt 10.1: Städtischer Haushalt 2026</p> <p>Punkt 11: Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit „LenneSchiene“</p> <p style="padding-left: 20px;">Gemeinsamer Beschlussvorschlag der Städte Iserlohn, Altena, Werdohl, Plettenberg, Lennestadt und Schmallenberg sowie der Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Finnentrop</p> <p>Punkt 12: Antrag auf Befreiung von der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt (Gestaltungssatzung) - Außengastronomie Eis Salon Sagui</p> | <p>Punkt 13: Bebauungsplan Nr. 651 - Lidl Grafweg hier: Beschluss zur Aufstellung und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung</p> <p>Punkt 14: Aufstellungsbeschluss 20. Änderung des Flächennutzungsplanes - Lidl Grafweg hier: Beschluss zur Aufstellung und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung</p> <p>Punkt 15: Wirtschaftsplan Wald 2026</p> <p>Punkt 16: Tiefbauprogramm 2026</p> <p>Punkt 17: Hochbauprogramm 2026</p> <p>Punkt 18: Neufassung der "Satzung der Stadt Plettenberg über die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet Plettenberg"</p> <p>Punkt 19: Neufassung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Offenen Ganztagschulen im Stadtgebiet Plettenberg</p> <p>Punkt 20: Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwands im Produkt 21.241.001 (Schülerbeförderung Haushaltsjahr 2025)</p> <p>Punkt 21: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produkt 36.365.002 (Tageseinrichtungen freier Träger)</p> <p>Punkt 22: Antrag der FDP-Fraktion: Unser Rat und unsere Ausschüsse werden „offen“</p> <p>Punkt 23: Antrag der FDP-Fraktion: Einrichtung einer "Stabsstelle für Wirtschaftsförderung und Standortmarketing"</p> <p>Punkt 24: Antrag der CDU- und FDP-Fraktionen zur Schülerbeförderung</p> <p>Punkt 25: Der "Baturbo" - Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch Änderung der Hauptsatzung</p> <p>Punkt 26: Zuschuss an den Verein „Freunde des Museum Holthaus e.V.“</p> <p>Punkt 27: Kenntnisnahme der Geschäftsordnung der Seniorenvertretung Plettenberg</p> <p>Punkt 28: Bericht des Bürgermeisters</p> <p>Punkt 29: Anfragen und Bekanntmachungen</p> <p>Punkt 30: Verschiedenes</p> |
|--|--|

Punkt 31: Einwohnerfragestunde

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

- Punkt 32: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 33: Bekanntgabe durchgeführt Vergabeverfahren
- Punkt 34: Mietvertragsangelegenheit
- Punkt 35: Grundstücksangelegenheit
- Punkt 36: Niedergeschlagene und erlassene Forderungen im Haushaltsjahr 2024
- Punkt 37: Niedergeschlagene und erlassene Forderungen im Haushaltsjahr 2025
- Punkt 38: Aufnahme eines Investitionsdarlehen im Haushaltsjahr 2026
- Punkt 39: Bericht des Bürgermeisters
- Punkt 40: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 41: Verschiedenes
- Punkt 42: Veröffentlichungen

gez. Beßler



## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Stadt Meinerzhagen**

#### **9. Flächennutzungsplanänderung (FNP) der Stadt Meinerzhagen**

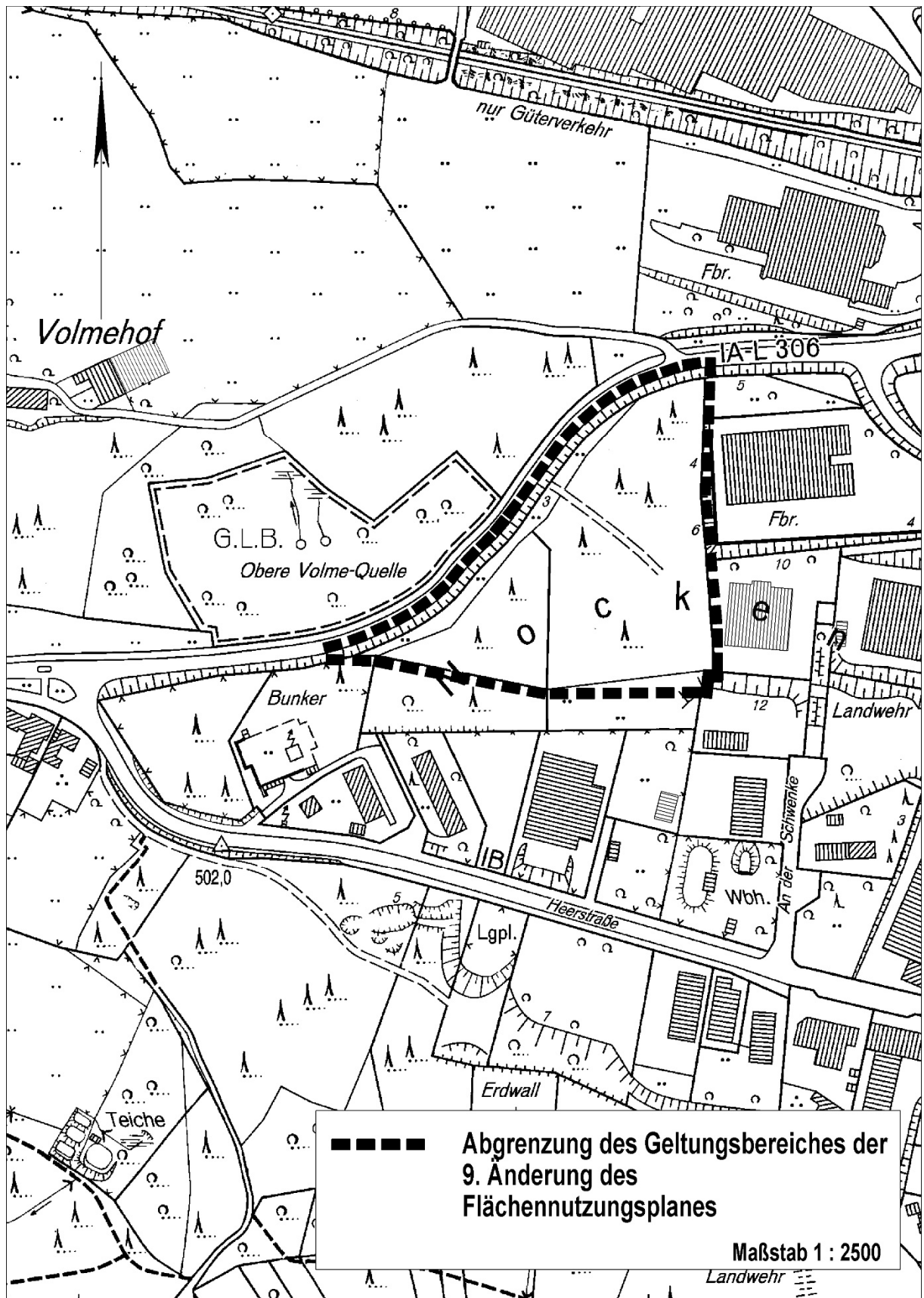
hier: Erneute Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie erneute öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen für einen zwischen der L 306 („Südumgehung“) im Norden und dem Gewerbegebiet „Schwenke“ an der Straße „Zum Schnüffel“ und an der Heerstraße (einschließlich der ehemaligen Warnamtsflächen) im Osten und Süden gelegenen Bereiches beschlossen. Planungsziel ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung dieses ca. 2,00 ha großen Bereiches zu schaffen. Demnach soll der bisher als „Fläche für Wald“ dargestellten Bereich künftig die Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ erhalten.

#### Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung):

Das Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung) liegt südöstlich der Landesstraße L 306 und schließt dort westlich und südlich an das bestehende Gewerbegebiet „Schwenke“ an.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 9. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Rat der Gemeinde Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 den ihm vorgelegten Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung (Teil A Planbegründung (Allgemeiner Teil) und Teil B Umweltbericht) vom Juli 2024 mit anliegender Artenschutzvorprüfung (ASPI) gebilligt und deren Veröffentlichung im Internet und ihre zeitgleiche öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats sowie die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 und den Nachbargemeinden beschlossen.

In der Zeit vom 13.01.2025 bis zum 14.02.2025 (einschließlich) sind die vorgenannten Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (im Stadtplanungsportal) veröffentlicht worden. Ergänzend dazu haben sie im gleichen Zeitraum öffentlich ausgelegt.

Nach Abschluss dieses Verfahrensschrittes wurde die Begründung (Teil A Planbegründung, Allgemeiner Teil und Teil B Umweltbericht) zur Planzeichnung nochmals und ohne, dass dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden, geändert. Folgende Änderungen sind im Einzelnen erfolgt:

#### Teil A Planbegründung, Allgemeiner Teil:

- Einfügen des Kapitels „2. Standortalternativenprüfung“;
- Einfügen des Unterkapitels „Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen“ unter Kapitel 5;
- Ergänzungen/Änderungen in den Kapiteln „1.1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung“, „1.3. Verfahren“, „3.6 Ziele der Landesentwicklungsplanung“ und „Ziele der Regionalplanung“, „8. Rechtsgrundlagen“, „9. Quellen“.

#### Teil B Umweltbericht:

- Einfügen des Kapitels „5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen“;
- Einfügen des Kapitels „6.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten“;
- Ergänzungen/Änderungen in den Kapiteln „1.2.2 Fachpläne“, „3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ und „10.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung“.

Die Anlage zur Begründung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) bleibt von den Änderungen unberührt.

#### **Erneute Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie erneute öffentliche Auslegung:**

Zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit in Bezug auf die vorgenannte Änderung der Planbegründung und ihre möglichen Auswirkungen sind die vorgenannten geänderten Unterlagen in der Zeit vom

#### **16.03.2026 bis zum 30.03.2026 (einschließlich)**

im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (im Stadtplanungsportal) unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=71702>

veröffentlicht.

Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich.

Ergänzend zur Veröffentlichung der geänderten Unterlagen im Internet liegen sie innerhalb des vorgenannten Zeitraums auch im Rathausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro im EG zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Der Umweltbericht als Bestandteil der Entwurfsbegründung (Teil B) enthält umweltbezogene Informationen: Er umfasst insbesondere die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.
- Die Begründung enthält als Anlage eine Artenschutzvorprüfung (Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP 1)). Darin erfolgt eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden/Trägern öffentlicher Belange vor, die sich auf bergbauliche Verhältnisse in dem Plangebiet, auf die Betroffenheit von Immissionsschutzbelangen, auf wasserwirtschaftliche (Niederschlagswasserbeseitigung) bzw. Gewässerschutz-Belange (Schutz der Wasserschutzzone und des geschützten Landschaftsbestandteils „Obere Volmequelle“ und dem Schutz von Trink- und Grundwasser), auf Hinweise zum Schutz des Landschaftsbildes, auf landwirtschaftliche und auf natur- und forstfachliche Belange beziehen.

Während der Dauer der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu jenen - im veröffentlichten Begründungsentwurf (Teil A) und Umweltbericht (Teil B) farblich kenntlich gemachten - Teilen vorgebracht werden, die gegenüber der ersten Veröffentlichung des Begründungsentwurfs (Teil A) und Umweltbericht (Teil B) im Internet/ der ersten öffentlichen Auslegung wie zuvor beschrieben geändert wurden.

Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, entweder online über das unter dem

o. g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal oder per E-Mail an die Adresse [stadtplanung@meinerzhagen.de](mailto:stadtplanung@meinerzhagen.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich auf dem Postweg oder zur Niederschrift im Rathaus) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

#### Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter <https://www.meinerzhagen.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/datenschutz/datenschutz-bauleitplanverfahren> einsehen.

Meinerzhagen, 26.02.2026

Der Bürgermeister

gez.  
Nesselrath



Stadt Neuenrade

### **Bekanntmachung Verkehrsregelnde Maßnahmen anlässlich „Gertrüdchen“ für die Zeit vom 10.03.2026 bis 16.03.2026**

Gemäß § 29 Abs. 2 STVO wurde der Stadt Neuenrade die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 10.03.2026 ab 18.00 Uhr bis einschließlich 16.03.2026, 17.00 Uhr, die Verkehrsfläche Zuwegung zum Schulhof der Burgschule Neuenrade aus Richtung der Straße „Hinterm Wall“, den „Platz der Generationen“, den Straßenbereich „Am Stadtgarten“ ab Einmündung B229 bis Parkplätze vor „Am Stadtgarten 7“ vornehmlich für den Fußgängerverkehr und zum Aufstellen von Verkaufsständen in Anspruch zu nehmen. Zur Lenkung des Verkehrs wurde gemäß § 45 Abs. 1 und 3 StVO für den Zeitraum von Dienstag, 10.03.2026, 18.00 Uhr, bis Montag, 16.03.2026, 17.00 Uhr, wie folgt angeordnet:

1. Die Straße „Am Wall“ ist an der Einmündung „Am Stadtgarten“ in der Zeit von Dienstag, 10.03.2026, 18.00 Uhr, bis Montag, 16.03.2026,

17.00 Uhr, mit VZ 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und VZ 600 StVO (Absperrschranke) mit fünf roten Warnleuchten (Dauerlicht), welche bei Dunkelheit bzw. schlechter Sicht einzuschalten sind, zu sperren.

2. In der Zeit vom 10.03.2026, 18.00 Uhr bis zum 11.03.2026, 18.00 Uhr, ist die Straße „Am Stadtgarten“ aus FR „Hinterm Wall“ oberhalb der Parkplätze „Am Stadtgarten 7“ mit VZ 267, VZ 600 und VZ 605 StVO jeweils einseitig zu sperren.
3. Ab dem 11.03.2026, 18.00 Uhr ist das VZ 267 StVO zu wechseln gegen das VZ 250 StVO. Gleichzeitig ist die Straße „Am Stadtgarten“ mit einem weiteren VZ 600 StVO über die gesamte Straßenbreite zu sperren. Gleichzeitig ist das VZ 605 (Leitbake) StVO mit der gelben Warnleuchte zu entfernen.
4. Ab dem 11.03.2026, 18.00 Uhr ist die Straße „Am Stadtgarten“ im Einmündungsbereich zur B229 mit VZ 250 und VZ 600 StVO (Absperrschranke) in Verbindung mit jeweils 5 roten Warnleuchten (Dauerlicht), welche bei Dunkelheit bzw. schlechter Sicht einzuschalten sind, über die gesamte Fahrbahnbreite voll zu sperren. Das VZ 600 StVO ist hierbei unmittelbar hinter dem Gehweg, in Höhe des Hochbeetes aufzustellen.
5. Die Zufahrt zum Volksbankparkplatz ist in Absprache mit dieser bereits auf dem Gehweg der B229 mit VZ 600 StVO (Absperrschranke) mit 5 roten Warnleuchten (Dauerlicht), welche bei Dunkelheit und schlechter Sicht einzuschalten sind zu sperren, sofern diese nicht mit Absperrpfosten geschlossen sind.
6. Die Zuwegung zum Schulhof der Burgschule Neuenrade (Bereiche der Parkplätze neben dem Rathaus) ist mit VZ 250 und VZ 600 StVO (Absperrschranke) zu sperren. Bei vorschriftsmäßiger Ausführung bedarf VZ 600 StVO nicht der Beleuchtung.
7. Um sicherzustellen, dass im gesperrten Bereich keine Fahrzeuge parken, ist mindestens drei Tage vor Sperrbeginn eine Halteverbotszone mit VZ 283 StVO im zu sperrenden Bereich einzurichten.
8. Die dieser Anordnung entgegenstehenden Zeichen nach der StVO sind vollständig abzudecken (z.B. Parkleitung im Bereich der Straße „Am Stadtgarten“ „Hinterm Wall“).

#### **Ergänzende Hinweise:**

Alle sich im Innenstadtbereich befindlichen Parkmöglichkeiten sollten genutzt, öffentliche Verkehrsmittel vorrangig in Anspruch genommen werden. Kostspflichtig werden die Kraftfahrzeuge abgeschleppt, die die Zufahrten der Rettungswege, zugleich Zufahrten zum Marktbereich blockieren und die, die sich am 10.03.2026 ab 18.00 Uhr noch im abgesperrten Bereich befinden.

Ausnahmegenehmigungen zu Befahren des gesperrten Bereiches werden nicht erteilt. Der ruhende Straßenverkehr wird verstärkt überwacht.  
Die Elektro-Ladesäulen im Bereich „Hinterm Wall“ stehen im Sperrzeitraum nicht zur Verfügung.

Neuenrade, 02.03.2026

gez.  
Volker Klüter  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.